

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Liestal, 19. Dezember 2023

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus) – Stellungnahme Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. September 2023 wurden wir eingeladen, zur Vorlage betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst das Engagement des Bundes zur Verankerung der Ausrichtung von Fallpauschalen der Invalidenversicherung (IV) zur Übernahme von Kosten für Massnahmen im Rahmen der intensiven Frühintervention bei frühkindlichem Autismus (IFI) im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG). Damit wird auf Bundesebene eine gesetzliche Grundlage für die Weiterführung bzw. -finanzierung der IFI nach dem Ende des Pilotversuchs 2026 und für die Evaluation der Wirksamkeit von IFI geschaffen.

Gemäss Vorschlag sieht der Bundesrat unter anderem vor, Folgendes zu regeln: die Berechnung der Fallpauschalen auf Verordnungsstufe, die wesentlichen Elemente der IFI, die Voraussetzungen für die Leistungserbringer der medizinischen Massnahmen und die Anforderungen an Gesundheit und Alter der teilnehmenden Kinder. Des Weiteren will er die Aufsichtsmodalitäten sowie die Kriterien für die Beurteilung der Wirksamkeit der IFI festlegen. Für die Finanzierung der Kosten der IFI will der Bundesrat eine Obergrenze von 25 Prozent festlegen. Diese Obergrenze wird vom Prozentsatz der geschätzten durchschnittlichen Leistungen, die bei der IFI von medizinischem Personal erbracht werden, abgeleitet (erläuternder Bericht, S. 8 & 9 ff und IVG Änderung Art. 13a).

Das Vorgehen des Bundesrats, eine IVG-Anpassung gemäss aktuellem Entwurf vorzunehmen, entspricht nicht den Abmachungen mit den kantonalen Konferenzen. Demnach sollte die Finanzierungsregelung gemeinsam mit den Kantonen erarbeitet und in einer Rahmenvereinbarung festgelegt werden. Die Rechtsgrundlage des Bundes sollte als allgemeine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Beiträgen gestaltet sein. Der nun vorliegende Entwurf widerspricht den Abmachungen und stellt die gute Zusammenarbeit mit den Kantonen in Frage.

Was die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus) betrifft, schliesst sich der Regierungsrat deshalb der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren - erstellt in Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) - an und beantragt, dass die Höhe der Pauschale für die medizinischen Massnahmen (Beitrag des Bundes, Art. 13a Abs. 2 E-IVG) Gegenstand der weiteren Verhandlungen zwischen Bund und Kantonen bleiben muss.

In der gesetzlichen Regelung soll auf die Festlegung eines konkreten Beteiligungswerts verzichtet werden. Dieser kann auf Verordnungsstufe festgelegt werden und ist damit auch für zukünftige Anpassungen flexibler – selbstverständlich jeweils verhandelt mit den Kantonsvertretungen, sofern der Bund nicht seinen Anteil erhöht.

Art. 13a Abs. 2

Die Übernahme der medizinischen Leistungen erfolgt mittels Fallpauschalen. Diese werden dem Kanton, in dem die intensive Frühintervention organisiert wird, ausgerichtet. ~~Die Versicherung übernimmt höchstens ein Viertel der geschätzten durchschnittlichen Kosten der intensiven Frühintervention.~~

Für die weiteren Verhandlungen halten wir zudem fest: Der Umfang einer finanziellen Beteiligung von einem Viertel der Kosten durch den Bund steht nach Ansicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft nicht in einem angemessenen Verhältnis. Die vorgeschlagene Regelung stützt auf eine klare Unterscheidung zwischen medizinischen Massnahmen (mit Zuständigkeit des Bundes) und pädagogischen Massnahmen (mit Zuständigkeit der Kantone). Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass durch den interdisziplinären Ansatz der IFI und dem damit verbundenen breiten Methodenmix keine klare Abgrenzung zwischen medizinischen und pädagogischen Massnahmen möglich sei. Die Erfahrungen aus dem Pilotversuch hätten gezeigt, dass deshalb eine gemeinsame Finanzierung von Bund und Kantonen sinnvoll wäre (S. 5). Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Der Anteil des Bundes muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bestimmungsmacht und zum entstehenden administrativen Koordinationsaufwand der Mischfinanzierung stehen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Bund von einer Verringerung der Invalidenrenten und Hilflosenentschädigung profitiert.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

- Stellungnahme EDK betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus)



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

3. November 2023
324-3.24 AnB

Bundespräsident Alain Berset
Vorsteher EDI
Inselgasse 1
3001 Bern
(per Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der obgenannten Vernehmlassung. Unsere Stellungnahme erfolgt in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 haben Sie die drei Konferenzen EDK, GDK und SODK ersucht, gemeinsam mit dem BSV in einer Arbeitsgruppe ein Outcome-, Programm- und Kostenmodell für die Behandlungsmethode der intensiven Frühinterventionen (IFI) bei frühkindlichem Autismus (ASS) zu entwickeln. Seither arbeiten unsere Konferenzen eng mit dem BSV zusammen, um dieser neuen Behandlungsmethode eine stabile Basis zu verleihen. Im Rahmen des Projekts IFI wurden Grundlagen geklärt und Standardprozesse beschrieben. Im Rahmen des Projekts haben sich die Partner auch auf ein Finanzierungsmodell geeinigt, das Vereinbarungen zwischen den Kantonen und dem Bund vorsieht. EDK und BSV sind übereingekommen, in den kommenden Monaten eine Rahmenvereinbarung auszuhandeln, die als Grundlage für diese Vereinbarungen dienen soll. Die involvierten Konferenzen haben sich von den Projektverantwortlichen regelmässig über den Verlauf des Projekts informieren lassen und dabei das Element der anstehenden Verhandlungen für die Klärung der Eckwerte wie insbesondere die Finanzierungsregelung stark gewichtet. Dies wurde unseren Partnern vom BSV jeweils klar kommuniziert. Das BSV hält denn auf seiner Website auch fest, dass «gemeinsam mit den Kantonen eine langfristige Finanzierungslösung gefunden werden» soll.

Mit dem Schlussbericht «Intensive Frühintervention für Kinder mit frühkindlichem Autismus: Entwicklung von Finanzierungsmodellen» vom 24.3.2022 wurde festgehalten, dass das Finanzierungsmodell mit Vereinbarungen eine Anpassung des IVG nötig mache. Den Konferenzen wurde aber stets bestätigt, dass es sich dabei um eine allgemeine Rechtsgrundlage handeln wird, die für die Gewährung von Beiträgen an die Kantone notwendig sei. Der nun vorliegende Entwurf, der ohne Absprache mit den zuständigen Konferenzen auch den Finanzierungsanteil des Bundes vorwegnimmt, widerspricht dem und stellt die gute Zusammenarbeit in der Sache grundsätzlich in Frage.



Die EDK begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Übernahme der medizinischen Massnahmen für Intensive Frühintervention bei frühkindlichem Autismus.

Die EDK lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf aber insoweit ab, als er den Zusagen im Rahmen der bisherigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen widerspricht. Namentlich die Höhe der Pauschale für die medizinischen Massnahmen (Beitrag des Bundes) muss Gegenstand der weiteren Verhandlungen zwischen Bund und Kantonen bleiben. Der vorgeschlagene maximale Anteil gemäss Art. 13a Abs. 2 E-IVG von einem Viertel nimmt denn auch in keiner Weise auf, dass die IV aufgrund dieser neuen Behandlungsmethoden langfristig entlastet wird.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektorinnen und -direktoren**

Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner | Präsidentin

Susanne Hardmeier | Generalsekretärin

Kopie an: Generalsekretariate SODK und GDK